

Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance

Corporate Governance

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind hierbei zu begründen.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.


Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Conergy AG entsprach im Geschäftsjahr 2009 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen:

Im Jahr 2009 wurde von Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgewichen. Eine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses 2008 der Conergy AG innerhalb der dort genannten 90-Tagefrist war nicht möglich, sie erfolgte erst im April 2009. Grund für die Verzögerung war der Umstand, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Veröffentlichung seines Konzernabschlusses Ende März noch in laufenden Verhandlungen mit einem wichtigen Lieferanten befand. Der Ausgang dieser Gespräche war im Abschluss entsprechend zu berücksichtigen.

Hamburg, 4. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat



Norbert Schmelzle

Für den Vorstand



Dieter Ammer



Dr. Jörg Spiekerkötter